BAD VÖSLAU
Finanzverwaltung

Stadtgemeinde Bad Vöslau

Schlossplatz 1
A-2540 Bad Vöslau, Austria

Telefon 0 22 52 / 76 161
Telefax 0 22 52 / 77 190

stadtgemeinde@badvoeslau.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende

KANALABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2
Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung des Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,25 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensummer von € 31.361.565,92 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 56.092,40 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Schmutzwasserentsorgung) wird mit € 3,15 festgesetzt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (Abs. 2) erhöht sich bei gleichzeitiger Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässer um 10 % (§ 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977).

(4) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 63,90 festgesetzt

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Bad Vöslau zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt gemäß § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Bad Vöslau, 11.12.2025

Der Bürgermeister

Christian Flammer

An der Amtstafel
Angeschlagen am: 12.12.2025
Abgenommen am: 30.12.2025

Der Bürgermeister

Christian Flammer